

Landessynode
der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
23. bis 26. Oktober 2019

V o r l a g e
der Kirchenleitung
betreffend Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsaufstellungsgesetzes vom 13.04.2018
(KABl. S. 99, S. 120)

Die Landessynode möge das Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsaufstellungsgesetzes beschließen.

Dr. Markus Dröge

Begründung:

Bei der Vorbereitung des Doppelhaushaltes 2020/ 2021 ist deutlich geworden, dass eine zwingende vollständige Vergabe der Mittel aus dem Innovations-/ Projektfonds zusammen mit dem Kirchengesetz zum jeweiligen Doppelhaushalt die kurzfristigen - auch unterjährigen - Unterstützungsmöglichkeiten für Innovationen und Projekte in nicht gewolltem Umfang einschränkt. Bislang lautet die Regelung in § 5 Abs. 3 HAG: „Die Kirchenleitung empfiehlt der Landessynode die Aufgaben und Projekte, für die Haushaltsmittel aus dem Innovations-/Projektfonds in dem jeweiligen Planungszeitraum verwendet werden sollen, zusammen mit den erforderlichen Vergabekriterien“.

Es ist daher geboten, die Regelung zu ergänzen und im Gesetz ein Verfahren zu etablieren, dass die Möglichkeit der Vergabe eines Anteils der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch unterjährig eröffnet, um auf besondere Umstände oder Situationen im Laufe eines Haushaltsjahres angemessen reagieren zu können. Im Änderungsgesetz ist daher vorgesehen, dass zunächst nur ein Teilbetrag der jeweiligen Haushaltsmittel (vorgeschlagen werden in der Regel zwei Drittel – dies schließt eine Abweichung nach oben und unten ein) im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen vergeben werden. Die Vergabe der verbleibenden Mittel soll von der Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses erfolgen.

Anlage

Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsaufstellungsgesetzes

Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsaufstellungsgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts (Haushaltsaufstellungsgesetz – HAG vom 13. April 2018; berichtigt am 4. Juni 2018 (KABl. S. 99; S. 120) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Um auf besondere Umstände und Situationen während der Geltungsdauer des Haushaltes angemessen reagieren zu können, soll zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Haushalt noch nicht über alle Mittel für die jeweilige Geltungsdauer verfügt werden. Regelmäßig sollen zunächst zwei Drittel der für ein Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel vergeben werden. Über die Vergabe des verbleibenden Anteils der Mittel beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode. Sofern ein Haushalt für zwei Jahre aufgestellt wird, kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Synode auch über die Vergabe der Mittel für das zweite Haushaltsjahr beschließen.“

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am Tage seiner Beschlussfassung in Kraft.